

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 04.03.2021	Nr. 09
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
23.02.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 15.02.2021		313
01.03.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 28.01.2021		314
01.03.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 01.03.2021		315
01.03.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 01.03.2021		316
01.03.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 26.02.2021		317
01.03.2021	Sitzübergang im Kreistag		318
02.03.2021	17. Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport (XVII. Wahlperiode)		319
	<u>Gemeinde Brackel</u>		
04.02.2021	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		321
24.02.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021		323
	<u>Gemeinde Eyendorf</u>		
26.01.2021	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		324
24.02.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021		326
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>		
26.01.2021	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		327
24.02.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021		329
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
25.02.2021	Bekanntmachung zur Kommunalwahl		330
	<u>Gemeinde Seevetal</u>		
15.12.2020	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		331
25.02.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021		333
	<u>Gemeinde Welle</u>		
18.02.2021	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten		334
	<u>Stadt Winsen</u>		
16.12.2020	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		339
18.02.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021		341
	<u>Ev- luth. Johanneskirchengemeinde Tostedt in Tostedt und Königsmoor</u>		
03.02.2021	Friedhofsordnung (FO)		342

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 15.02.2021	des	Aktenzeichen: 30.1 Ha 398482
--	-----	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Kazimer Stankevic, Elbuferstr.206, 21436 Marschacht
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 23.02.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn Patryk Zajac

letzte bekannte Anschrift: Bahnstraße 1, 21039 Börnsen

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 28.01.2021

Aktenzeichen: WL-JA796

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

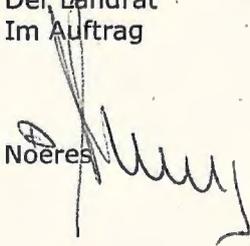
eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 01.03.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Noeres



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 01.03.21	des	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 405098
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

**Herrn Bogumil Jerzy Zielinski, Zygmuntowska 14/7, 78100
Kolobrzeg/Polen**

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 01.03.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 01.03.2021	Aktenzeichen: 81,3.13.026.01.086.017.00
--	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Erben nach Dagmar Meyer, zuletzt wohnhaft Pommernweg 17, 21629 Neu Wulmstorf
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	81 - Betrieb Abfallwirtschaft
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstr. 40, 21423 Winsen, Gebäude L
Zimmer:	L - 105

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 01.03.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Spaller

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks:	des	Aktenzeichen: 30.1 sy AO ASF 389848 § 2 a StVG
26.02.2021		

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Frau Özge Laguna Munguia, Kranwallstr. 10, 21423 Winsen (Luhe)

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 01.03.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Bekanntmachung

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harburg Wahlperiode 2016 - 2021

Frau Elisabeth Brinkmann, durch Listenwahl auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Wahlbereich 03 – Salzhausen / Hanstedt - zur Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Harburg gewählt, hat ihr Kreistagsmandat zum 28.02.2021 niedergelegt.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG), habe ich festgestellt, dass der freigewordene Sitz im Kreistag des Landkreises Harburg auf

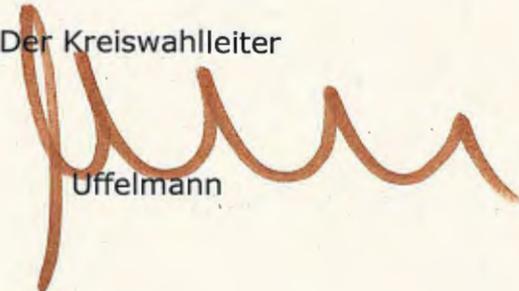
lfd. Nr. 1 des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Herrn Lars Heuer, Auf dem Sand 11a, 21271 Hanstedt, im Wahlbereich 03 – Salzhausen / Hanstedt

übergegangen ist. Herr Heuer hat die Wahl angenommen.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen diese Feststellung Wahleinspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei der Kreiswahlleitung, Postfach 1440, 21414 Winsen, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären (§ 49a NKWG).

Winsen (Luhe), den, 1. März 2021
10.04.02.01.04-02/17

Der Kreiswahlleiter



Uffemann

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

**Allgemeiner Service und
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
Telefax: 04171 693-99123
E-Mail: a.gerdt@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Bekanntmachung

Mein Zeichen: 10.1 – Ger
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 02. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 17. Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport (XVII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Mittwoch, 10.03.2021
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.02.2021 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Schulentwicklung
- 9.1 Erstellung einer Studie "Schullandschaft und Schulstandorte 2030 im Landkreis Harburg"
- 9.2 Schulentwicklung; Elternbefragung und Anhörung
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 17.02.2021
- 10 Beschaffung von Raumlüftreinigern für Schulen
Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER / Unabhängige vom 22.02.2021
- 11 Anregungen und Beschwerden
- 12 Anfragen
- 13 Einwohner/innenfragestunde
- 14 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Hinweise zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 10.03.2021

Die Besucherzahl zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 10.03.2021 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.

Die Sitzung des Ausschusses für Sport und Kultur am 10.03.2021 wird in Form einer Videokonferenz unter Nutzung der Anwendung „Webex“ durchgeführt.

1 . Haushaltssatzung für die Gemeinde Brackel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 4.2.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.867.200 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.367.800 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt

mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.710.500 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.184.800 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.180.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	375.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.890.500 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.559.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000€ festgesetzt.

§ 5

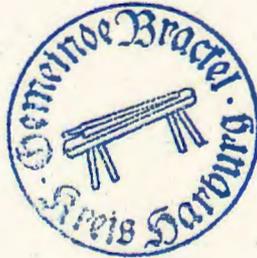
Der Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 wie folgt festgesetzt:

	2021
1. Grundsteuer	
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.Hd.
Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.Hd.
2. Gewerbesteuer	380 v.Hd.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € je Budget sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Brackel, den 4.2.2021



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Brackel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 08. März 2021 bis 22. März 2021

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Brackel, Landstraße 1, 21438 Brackel,

in der Gemeindeverwaltung,

**montags, dienstags und donnerstags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 11:30 Uhr und
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Brackel, den 24. Februar 2021

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Eyendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in der Sitzung am 26. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.191.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.340.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.110.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.247.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	85.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	361.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.196.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.608.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

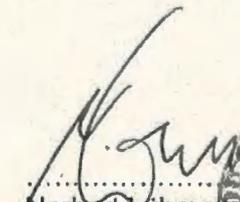
2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

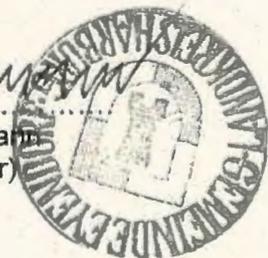
§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €.

Eyendorf, den 26. Januar 2021


.....
Norbert Lühmann
(Bürgermeister)



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Eyendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09. März 2021 bis 30. März 2021

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Eyendorf, Salzhausener Straße 2, 21376 Eyendorf,

in der Gemeindeverwaltung,

dienstags und donnerstags

15:30 Uhr – 18:30 Uhr

öffentlich aus.

Eyendorf, den 24. Februar 2021

Der Bürgermeister



Haushaltssatzung
Gemeinde Hanstedt

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 26.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 6.518.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 6.507.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 5.000 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.204.800 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.048.800 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 568.400 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 274.500 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen Finanzhaushalt = 6.773.200 Euro
- der Auszahlungen Finanzhaushalt = 6.323.300 Euro

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2021 wird auf 0 Euro festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

§4



**Haushaltssatzung
Gemeinde Hanstedt**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.034.100 Euro festgesetzt.

§5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

	HH Jahr 2021
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.

§6

Nachtragshaushaltssatzung

Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG wird auf 2 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Aufwendungen im Ergebnishaushalt und damit verbundenen Auszahlungen im Finanzhaushalt wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Auszahlungen für Investitionen wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Finanzhaushaltes festgelegt.

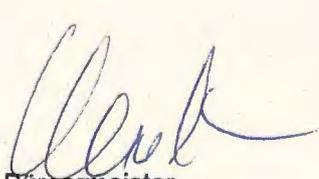
Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche Bedeutung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG wird auf 10.000 € je Produkt festgelegt.

Hanstedt, den 26.01.2021




Gemeindedirektor


Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Hanstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05. März 2021 bis 15. März 2021

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt,

nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung,

**montags bis freitags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hanstedt, den 24. Februar 2021

Der Gemeindedirektor



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Gemeindevorstand
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenddorf

Rosengarten-Nenddorf, 25.02.2021

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14.00 - 18.15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 9/2021

Kommunalwahlen am 12. September 2021

- **Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern und/oder stellvertretenden Mitgliedern in den Gemeindevorstand**

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Rosengarten ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes vom Wahlleiter berufen werden.

Aufgabe des Wahlausschusses ist u. a. die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Entsprechende Sitzungen finden voraussichtlich in den Kalenderwochen 30, 31, 37 sowie ggf. 39/2021 statt. Weitere Termine sind möglich.

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, bis zum 25. März 2021 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Gemäß § 8 Abs. 3 NKWO sollen bei der Berufung der weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Werden von den Parteien und Wählergruppen bis zum Ablauf der genannten Vorschlagsfrist nicht genügend Wahlberechtigte als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen, so beruft der Wahlleiter die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach seinem Ermessen. **Alle Wahlberechtigten, die Interesse an diesem Ehrenamt haben, können sich im Wahlbüro der Gemeinde (04108-4333-30 oder -31) melden.**

Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nicht Mitglied eines Wahlausschusses sein (§13 Abs. 2 NKWG).

Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt gemäß § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Vorgeschlagenen keinen Ablehnungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 2 und 3 NKWG geltend machen können.


C. Peters



Aushang vom 26. Februar bis 12. März 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Seevetal für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	71.560.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	79.014.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.018.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	100 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.709.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.230.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.242.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.352.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.054.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	2.508.700 €
<u>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</u>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	89.006.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	96.091.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.054.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.540.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Seevetal, den 15.12.2020



Gemeinde Seevetal
Die Bürgermeisterin

M. Oertzen
(M. Oertzen)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Seevetal

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 25.02.2021 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-031 (2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05. März 2021 bis 15. März 2021

zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld

**montags
dienstags**

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

08:00 Uhr - 12:00 Uhr und

15:00 Uhr - 18:30 Uhr

**donnerstags
freitags**

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 04105/55-0 oder per E-Mail an info@seevetal.de notwendig.

Seevetal, den 25.02.2021

Die Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in der Gemeinde Welle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Welle in seiner Sitzung am 16.02.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Welle erhebt im Gemeindegebiet eine Vergnügungssteuer für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und –automaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die zur Benutzung gegen Entgelt
- a) in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder ähnlichen Räumen sowie an allen anderen für jeden zugänglichen Orten
 - b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen,
- bereitgehalten werden.
- (2) Besitzt ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 2 **Steuerbefreiung**

Von der Besteuerung ausgenommen sind Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte

- a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
- c) Die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3 Steuerschuldverhältnis

- (1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät außer Betrieb genommen wird. Wird die Frist zur Abmeldung des Geräts versäumt (§ 8), endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige über den Abbau und die Entfernung des Geräts bei der Stadt eingeht.

§ 4 Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist die Halterin/der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes. Halter/in ist diejenige/derjenige, zu deren/dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner/in ist auch die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate bemisst sich
 - a) bei **Geräten mit Gewinnmöglichkeit**, die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind, nach dem elektronisch auslesbaren **Einspielergebnis**,
 - b) bei **Geräten ohne Gewinnmöglichkeit** nach deren **Zahl und Art der Spielgeräte**
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.)
- (3) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Abs. 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
Für negative Einspielergebnisse einzelner Apparate werden 0,00 Euro als Einspielergebnis zu Grunde gelegt.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Spielgeräten **mit Gewinnmöglichkeit** beträgt
- | | |
|---|--|
| a) in Gaststätten, Kantinen o. ä. Räumen | 14 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) in Spielhallen | 16 v.H. des Einspielergebnisses |

Bei Verwendung von Chips und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

- (2) Für das Aufstellen von Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer für jedes Gerät je angefangenen Kalendermonat

- | | |
|---|-------------------|
| a) in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen | 30,00 Euro |
| b) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 60,00 Euro |

- (3) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate, mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 und 2 für jeden angefangenen Kalendermonat
- | | |
|-----------------|--------------------|
| für jedes Gerät | 500,00 Euro |
|-----------------|--------------------|

§ 7 Besteuerungsverfahren

- (1) Für jedes Spielgerät ist die Steuer vom Halter bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Steueranmeldezeitraum getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit selbst zu berechnen und mit den Zählwerkausdrucken (Auslesestreifen) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten.

Die Gemeinde erstellt nach Prüfung der Steueranmeldung einen Vergnügungssteuerbescheid. Für eine eventuelle Nachzahlung ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist die Steueranmeldung bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats einzureichen und zu entrichten.

- (2) Bei fehlender oder nicht rechtzeitig eingereichter Steuererklärung, unrichtiger oder nicht vollständiger Berechnung ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. In diesen Fällen

ist der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zudem kann der Steueranmeldezeitraum nach Absatz 1 auf einen Kalendermonat festgesetzt werden, so dass die Steuer bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats einzureichen und zu entrichten ist.

- (3) Für den Steueranmeldezeitraum ist die Zeit zwischen der letzten dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenem und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den nachfolgenden Steueranmeldezeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Abrechnungszeitraumes anzuschließen.
- (4) Die Steuererklärung muss von der Halterin/dem Halter bzw. Vertreterin/Vertreter unterschrieben sein.
- (5) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsunterlagen hervorgehen, aufzubewahren (§ 147 AO).

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin/der Halter ist verpflichtet, das erstmalige Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie alle sonstigen den Spielbetrieb betreffende Änderungen von Spielgeräten binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Bei Veränderungen in der Aufstellung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist sofort eine Steuererklärung nach amtlichem Vordruck einzureichen.
- (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs.1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß der Abgabenordnung (§ 150 AO).
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigenpflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9 Mitwirkungspflicht

Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur

Feststellung von Steuertatbeständen Zutritt zu den Aufstellorten und Geschäftsräumen zu gewähren sowie Geschäftsunterlagen und aktuelle Zählwerkausdrucke vorzulegen. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen des § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Steuern verkürzt,
 - b) der Pflicht zur fristgemäßen und vollständigen Einreichung der Steuererklärung und der angeforderten Zählwerkausdrucke gemäß § 7 nicht nachkommt,
 - c) der Melde- und Anzeigenpflicht nach § 8 zuwiderhandelt,
 - d) der Mitwirkungspflicht nach § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Damit die Berechnung der Steuer bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken für den Kalendermonat Januar 2021 erfolgen kann, ist eine Auslesung der Spielgeräte für Dezember 2020 bis spätestens zum 03. Januar 2021 vorzunehmen. Dieser Zählwerkausdruck sowie die Zählwerkausdrucke für das erste Kalendervierteljahr 2021 sind spätestens bis zum 10. April 2021 mit der Steuererklärung einzureichen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 24. Oktober 2001 außer Kraft.

Welle, den 18.02.2021


Gerd Schröder, Bürgermeister

(Siegel)



Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe) für das Haushaltsjahr **2021**

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2021 wird wie folgt festgesetzt:

1. Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 ordentliche Erträge		61.905.700 EUR
1.2 ordentliche Aufwendungen		63.206.000 EUR
1.3 außerordentliche Erträge		0 EUR
1.4 außerordentliche Aufwendungen		0 EUR
2. Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		59.780.500 EUR
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		57.237.300 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit		6.430.500 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit		23.243.800 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		14.947.200 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		677.100 EUR

§ 1a

Der Haushaltsplan Abwasser wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
ordentliche Erträge		3.791.700 EUR
ordentliche Aufwendungen		3.272.500 EUR
Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.188.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.011.300 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		465.900 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		855.000 EUR
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.947.200 EUR festgesetzt.

§ 2a

Im Finanzhaushalt Abwasser wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

§ 3Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf

14.800.300 EUR festgesetzt.

§ 3aDer Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Finanzhaushalt Abwasser wird auf

1.720.000 EUR festgesetzt.

§ 4Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.963.000 EUR festgesetzt.

§ 4aFür den Haushaltsplan Abwasser wird der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** auf

531.000 EUR festgesetzt.

§ 5Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

2021

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

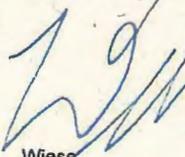
§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 4.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG. Bei Aufwands- und Auszahlungsansätzen über 26.000 EUR gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 %, höchstens jedoch 40.000 EUR als unerheblich gem. § 117 Abs. 1 NKomVG.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung wird gem. § 12 Abs. 1 S.1 KomHKVO auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Winsen Luhe, den

16. Dezember 2020


Wiese
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Winsen (Luhe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 18. Februar 2021 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-040 (2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05. März 2021 bis 15. März 2021

zur Einsichtnahme bei der Stadt Winsen, Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe), im Rathaus

**montags – freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 18. Februar 2021

Der Bürgermeister

Friedhofsordnung (FO)
für die Friedhöfe der Evangelisch-lutherischen
Johanneskirchengemeinde Tostedt in Tostedt und Königsmoor

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Johanneskirchengemeinde Tostedt am 03.02.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen bestattet werden. Er ist ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten für Sargbestattungen
- § 13 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
- § 14 Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- § 15 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- § 16 Entfällt (Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen im Kolumbarium)
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Entfernung von Grabmalen
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

- § 27 Entfällt (Leichenhalle)
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Johanneskirchengemeinde in Tostedt und Königsmoor, im Folgenden „der Friedhof“ genannt.

(2) Der Friedhof umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Tostedt

Flur 1	Flurstück 1	15.721 m ²	
Flur 113	Flurstück 17	9.770 m ²	
Flur 17	Flurstück 2	11.621 m ²	
Flur 17	Flurstück 1	<u>25.896 m²</u>	63.008 m ²

Gemarkung Königsmoor

Flur 211	Flurstück 24	7.227 m ²	
Flur 212	Flurstück 24	<u>3.500 m²</u>	<u>10.727 m²</u>

in einer Größe von insgesamt 73.735 m²

Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Tostedt.

(3) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Tostedt, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatten.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von fehlgeborenen und ungeborenen Kindern im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(4) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss und/oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Entfällt.

(4) Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und den Vorschriften der Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutz-durchführungsverordnung-DATVO) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen oder beschränkt geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Friedhofsträger im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrrädern, Fahrzeugen oder Freizeit- und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Gewerbetreibender und Dienstleistungserbringer,
- b) Waren zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
- e) Medien (z.B. Druckschriften, CDs, DVDs) zu verteilen, die nicht Teil einer Bestattungsfeier sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint zu führen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und zuverlässig sind.

(3) Dienstleistern und Gewerbetreibenden kann die Ausübung ihrer Tätigkeit vom Friedhofsträger untersagt werden, wenn sie gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen. Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, eine Arbeitsunterbrechung anzuordnen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder eine Gefahrenquelle darstellen. Die Arbeits- und Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leitet oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie sich bei anderer Gelegenheit verletzend gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche geäußert hat.

(3) Vor einer Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, Feuchtigkeit hemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Für Erdbestattungen dürfen nur Säрге verwendet werden, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht verändern. Es sind nur biologisch abbaubare Materialien zugelassen. Das natürliche Vergehen des Leichnams innerhalb der Ruhefrist darf nicht beeinträchtigt werden.

(3) Säрге haben eine Länge von bis zu 2,05 m, sind höchstens 0,65 m hoch und 0,65 m breit. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Sämtliche für die Durchführung von Bestattungen erforderlichen Materialien müssen biologisch abbaubar sein (gem. §13 Abs. 7, Niedersächsisches Bestattungsgesetz).

(5) Urnen und Überurnen müssen biologisch abbaubar sein. Die Maßgaben des Absatzes 2 gelten entsprechend. Ausnahmen gelten für Bestattungen im Kolumbarium.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30** Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20** Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen und Ausgrabungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde und des Kirchenvorstandes umgebettet werden.

(3) Die antragsberechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Ruhe- und Nutzungsfristen werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Entfällt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen (§12),
- b) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (§13),
- c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (§14),
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind, oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr, dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle für Sargbestattungen dürfen zusätzlich zwei Aschen bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte, die Ehegattin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Neu anzulegende Grabstätten sollen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге

Kinder:	Länge: 1,50 m	Breite: 0,80 m
Erwachsene in Wahlgrabstätten:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,25 m je Stelle
Reihengrabstätte:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,20 m

b) für Urnen

Urnenreihengrabstätte:	0,25 m x 0,25 m bis 0,50 m x 0,50 m
Urnenwahlgrabstätte:	1,00 m x 1,00 m

Für bestehende Grabstätten gelten die vorhandenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und verfüllt werden, die von der Friedhofsverwaltung bestimmt sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör vor der Bestattung auf eigene Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederherstellung der Bepflanzung oder die Aufbewahrung herausgenommener Pflanzen oder Grabzubehör besteht nicht.

(11) Werden Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorgaben vergeben, sind diese Vorgaben in den Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten erfasst. Sie dienen einer gestalterischen Gesamtkonzeption der Friedhofsanlage.

§ 12

Reihengrabstätten für Sargbestattungen

(1) Reihengrabstätten für Sargbestattungen sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Ein Reihengrab wird anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Reihengrabstätten für Sargbestattungen werden angeboten als:

- a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen
- b) Reihengrabstätten für Sargbestattungen „Rasenlage“

(3) Die Räumung von Reihengrabstätten wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit bekannt gegeben.

§ 13

Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

(1) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts darf die Dauer der Ruhezeit nicht unterschreiten. Über das Nutzungsrecht wird auf Wunsch eine Urkunde ausgestellt.

(2) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen werden angeboten als:

- a) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen „Rasenlage“
- c) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen „Rasenlage mit Pflanzstreifen“
- d) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen „Bepflanzung mit Bodendeckern“
- e) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen „in besonderer Lage“

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 (beschränkte Schließung) auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zu einem Verlängerungsantrag aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) In einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Nr. a bis h genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist.

Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 14 Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen werden zur Bestattung von Aschen in Urnen vergeben. In einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen darf grundsätzlich nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Reihengräber für Urnenbestattungen werden angeboten als:

- a) Gemeinschaftsanlage „Rasenlage“
- b) Gemeinschaftsanlage „naturnahe Bodendecker“

Grabplatten sind nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit, den Namen auf dem in dieser Anlage befindlichen Stein oder der Stele nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung anzubringen.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten für Sargbestattungen (§12).

§ 15 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten, die je nach Grabart mit zwei bis vier Stellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes darf die Dauer der Ruhezeit nicht unterschreiten. Über das Nutzungsrecht wird auf Anforderung eine Urkunde ausgestellt.

(2) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden angeboten als:

- a) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen „Rasenlage“
- c) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen „Bepflanzung mit Bodendeckern“
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen „in besonderer Lage“
- e) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen „im Kolumbarium“

(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3-6 gelten entsprechend.

§16 Entfällt

§17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Kommt eine teilweise Rückgabe gesamtgestalterischen Gesichtspunkten entgegen, sind Ausnahmen möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten großer Wahlgrabstätten (vier oder mehr Grabstellen) besondere Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs gewahrt werden. Näheres wird in den Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabanlagen dürfen keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Die Gestaltung darf sich nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

(2) Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit, im Sinne des „Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten im würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

(4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder anderen Anlagenteilen nicht mehr gegeben, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.

(5) Weitergehende Gestaltungsvorschriften für den Friedhof werden in der „Richtlinie über die Gestaltung der Grabmale“ geregelt.

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Für einzelne Grabarten bestehen Ausnahmen gemäß der Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten Abs. 8.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen, ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, bei Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Pflanzen, die sich unkontrolliert ausbreiten (auch in Gestecken oder Töpfen) sind nicht zulässig und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(5) Bei der Gestaltung der Grabstätte und beim Grabschmuck dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden. Ausgenommen sind in der Friedhofsordnung zugelassene Gestaltungsmittel.

§ 23

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit er die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

1. die Grabstätte abräumen und einebnen,
2. Grabmale und andere Anlagen beseitigen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dafür sind die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Formulare zu benutzen.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen werden alle wesentlichen Teile, die Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Bemaßung und Materialangaben eingetragen.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung keine Bedenken geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten schriftlich bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut zu beantragen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen des Antrages errichtet oder geändert worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Maßgebendes Regelwerk für die Errichtung ist die aktuelle Fassung der „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach verstrichener Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

(9) Weitergehende Vorschriften für die Errichtung oder Änderung von Grabmalen sind in der „Richtlinie über die Gestaltung der Grabmale“ geregelt.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Der Friedhofsträger leistet keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen. Er ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Der Friedhofsträger hat keine Gebühren zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 entfällt

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken gem. Abs. 4 bestehen, im Verabschiedungsraum der Friedhofskapelle von einem Beauftragten des Bestattungsunternehmens geöffnet werden. Säрге müssen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch den Gebrauch ihres Nutzungsrechtes entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren und Entgelte nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften**§ 31
Alte Rechte**

Nutzungsrechte an Grabstellen, die nach früherem Recht erworben wurden, bleiben bestehen. Im Übrigen gilt diese Ordnung.

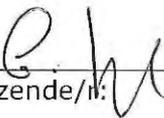
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am _____ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Tostedt, den 03.02.2021

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende/r:

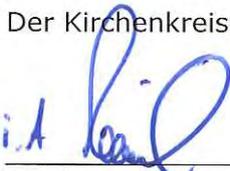



Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 24.02.2021

Der Kirchenkreisvorstand:


Vorsitzende/r



Kirchenkreisvorsteher/in

Richtlinie über die Gestaltung der Grabmale

auf den Friedhöfen Tostedt und Königsmoor
gemäß § 20 Abs. 5 und § 24 Abs. 9 der Friedhofsordnung

- (1) Grabmale sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Die Gestaltung darf keine diskriminierenden Elemente enthalten.
- (2) Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild eingliedern.
- (3) Unverhältnismäßig große Grabmale sind unzulässig.
- (4) Grabmale müssen folgende Merkmale aufweisen:

Größe und Stärke:

Erdgebundene Platten müssen eine Ansichtsfläche von 0,4 m x 0,5 m und eine Mindeststärke von 12 cm (massiv) haben.

Kissensteine müssen eine Ansichtsfläche von mindestens 0,2 m² und eine Mindeststärke von 12 cm (massiv) haben.

Kissensteine für Urnenbeisetzung „Bepflanzung mit Bodendeckern“ müssen eine Ansichtsfläche von 0,3 m x 0,3 m und eine Mindeststärke von 12 cm (massiv) haben.

Schrifttafeln auf Stützen müssen eine Ansichtsfläche von 0,2 m² und eine Mindeststärke von 6 cm (massiv) haben.

Stehende Grabmale müssen eine Ansichtsfläche von mindestens 0,35 m² und eine Mindeststärke von 12 cm (massiv) haben.

Material:

Natursteine, Hölzer, Metalle.

Bearbeitung:

Handwerklich, fachlich und qualitativ hochwertig ausgeführt.

Schrift:

Die Schrift ist in handwerklicher Ausführung ohne Verwendung von Kunststoffen herzustellen. Erdgebundene Platten bei Grabstätten in Rasenlage dürfen nicht mit erhabener Schrift oder aufgesetzten Buchstaben ausgeführt werden.

Die Beschriftung der Deckplatten für die Nischen des Kolumbariums ist handwerklich und proportional in grauer oder silberner Farbe auszuführen.

Firmenbezeichnungen sind unzulässig.

Fundamente:

Grabmale und bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den Regeln der Baukunst so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist die aktuelle Fassung der „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“ maßgeblich. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung und Ausführung, sowie für die Abnahmeprüfung.

- (5) Stehende Grabmale unterliegen einer jährlichen Überprüfung auf ihre Standsicherheit durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen.

(6) Für die „Grabstätte in besonderer Lage - Fluss des Lebens“ dürfen ausschließlich Grabmale in Schiffsform der Fa. Strassacker GmbH Co. KG, 73079 Söben verwendet werden. Die Namen der Verstorbenen werden auf den Segeln angebracht.

(7) Für Bestattete in der Gemeinschaftsanlage „naturnahe Bodendecker“ können Metallschilder mit den Namen der Verstorbenen an den Holzstelen angebracht werden. Die Schilder werden über die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung angebracht. Die Schilder haben folgende Merkmale: Edelstahl V2A, Grund silber-gebürstet, 100x60x2mm, Lasergravur schwarz, gerundete Ecken 5mm, eine Bohrungen jeweils oben und unten. Die Kosten für das Schild trägt die Nutzungsberechtigte Person.

Tostedt, den 11.2.2021

E. We
Vorsitzende/r



R. Döhl
Kirchenvorsteher/in

Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten

auf den Friedhöfen Tostedt und Königsmoor
gemäß §19 Abs. 1 der Friedhofsordnung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Reihengrabstätten für Sargbestattungen, Wahlgrabstätten für Sargbestattungen sowie Wahlgrabstätten für Urnen können nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinumrandungen oder Rasenkantensteinen aus Beton eingefasst werden. Die Einfassung bei Wahlgrabstätten für Sargbestattungen ist beidseitig um 0,15 m eingerückt zu setzen. Sofern eine Grabumrandung ohne Genehmigung oder abweichend vom genehmigten Antrag verlegt wurde, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Einfassung entfernen zu lassen. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte Person.
- (3) Grabhügel sind unzulässig.
- (4) Die Bepflanzung darf benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen und die Größe der Grabstätte nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Bepflanzung zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte Person.
- (5) Grababdeckungen aus wasserundurchlässigen Materialien sowie das Belegen mit Kies, Splitt oder ähnlichen Materialien sind unzulässig (gemäß Niedersächs. Bestattungsgesetz).
- (6) Die Grabgestaltung darf nur mit kompostierbaren Materialien vorgenommen werden.
- (7) Es ist nicht gestattet, Gehölze oder Bepflanzungen, die nicht zur Grabstätte gehören, ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu entfernen.
- (8) Grabstätten in Rasenlage, Grabstätten in besonderer Lage, Grabstätten mit Bepflanzung mit Bodendeckern, Grabstätten mit naturnahen Bodendeckern und das Kolumbarium werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Es ist nicht gestattet, diese Grabstätten zu schmücken oder zu verändern. Wenn ein dafür vorgesehener Platz vorhanden ist, kann dort Grabschmuck abgelegt werden. Abgesackte und zugewachsene Grabsteine fallen in die Zuständigkeit der Nutzungsberechtigten Person. Über die Gestaltung entscheidet ausschließlich der Friedhofsträger.
- (9) Sofern bei Bestattungen der Platz auf der Grabstätte für den Blumenschmuck nicht ausreicht, wird die Ehrenmalanlage zur Ablage des Blumenschmuckes mitgenutzt.
- (10) Bei Wahlgrabstätten in Rasenlage mit Pflanzstreifen ist das obere Drittel der Grabstätte von der Nutzungsberechtigten Person anzulegen und zu pflegen. Der andere Teil der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung in Rasen angelegt und gepflegt.

Tostedt, den 11. 2. 2021

G. Hu
Vorsitzende/r



[Handwritten Signature]
Kirchenvorsteher/in